

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Landsberied erläßt aufgrund der Art. 23 Abs. 2 und 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (Verbesserungsbeitragssatzung - VBS -)
--

§ 1
Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Aich und Puch der Stadt Fürstenfeldbruck, der Gemeinden Adelshofen, Jesenwang, Landsberied, des Gemeindeteils Eitelsried der Gemeinde Mammendorf, der Gemeindeteile Grunertshofen, Langwied, Purk und Römertshofen der Gemeinde Moorenweis durch folgende Maßnahmen:

Bau eines zusätzlichen Tiefbrunnens,
Einbau einer neuen Steuerungsanlage,
Neubau eines Verwaltungsgebäudes.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO; bei Wohnungs- und Teileigentümern sind sie nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5
Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

- (2) Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 WAS angesetzt.

In unbeplanten Gebieten wird bei

- a) bebauten Grundstücken, die größer sind als 2000 qm, das 3,5fache der Geschoßfläche als Grundstücksfläche, mindestens aber 2000 qm, jedoch nicht mehr als die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) unbebauten Grundstücken, die größer sind als 2000 qm, die Grundstücksfläche zunächst mit 2000 qm angesetzt.
- (3) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder nicht an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Beitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------|---------|
| a) | pro qm Grundstücksfläche | DM 0,25 |
| b) | pro qm Geschoßfläche | DM 0,95 |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.

Landsberied, den 22.12.1994
ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER GRUPPE LANDSBERIED

Hillmeier
Verbandsvorsitzender

Bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck Nr. 27 vom 23.12.1994